

daraus erklärt, dass nur begrenzte Ressourcen für den Veröffentlichungsprozess zur Verfügung stehen,

in der Erkenntnis, wie wichtig eine zügige Bearbeitung, Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und der mit ihnen zusammenhängenden Dokumente ist,

die Bemühungen des Generalsekretärs *unterstützend*, die Effizienz des Registrierungs- und Veröffentlichungsprozesses im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu steigern und die Rolle der Sektion Verträge bei der diesbezüglichen Unterstützung der Mitgliedstaaten zu stärken,

unter Begrüßung der Maßnahmen, die die Sektion Verträge unternommen hat, um die

14. *beschließt*, eine thematische Aussprache im Sechsten Ausschuss zu führen, die einen fachlichen Gedankenaustausch über die Praxis im Zusammenhang mit der Stärkung und Förderung des internationalen Vertragsregimes fördern soll, und bittet die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, ihre Bemerkungen während der Aussprache auf der achtundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung auf das Unterthema „Bewährte Verfahren für Verwahrer multilateraler Verträge“ zu konzentrieren;

15. *beschließt außerdem*, den Punkt „Stärkung und Förderung des internationalen Vertragsregimes“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

Regelung zur Durchführung des Artikels 102 der Charta der Vereinten Nationen

Erster Teil Registrierung

Artikel 1

1. Alle Verträge oder internationalen Übereinkünfte, die von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinten Nationen nach dem 24. Oktober 1945, dem Datum des Inkrafttretens der Charta, geschlossen wurden, werden unabhängig von der Form und der Bezeichnung des Vertrags oder der Übereinkunft so bald wie möglich gemäß dieser Regelung beim Sekretariat registriert.
2. Die Registrierung erfolgt erst, wenn der Vertrag oder die internationale Übereinkunft zwischen zwei oder mehreren der Vertragsparteien in Kraft getreten ist. Verträge oder internationale Übereinkünfte, die vor ihrem Inkrafttreten vorläufig angewendet werden, können als vorläufig angewendet registriert werden.
3. Die Registrierung kann von jeder Vertragspartei oder nach Artikel 4 dieser Regelung vorgenommen werden. Wird in einem Vertrag oder einer internationalen Übereinkunft ein oder mehrere Verwahrer bestimmt, so wird jedem dieser Verwahrer unbeschadet des Rechts einer Vertragspartei, den Vertrag beziehungsweise die Übereinkunft zur Registrierung vorzulegen, empfohlen, die Registrierung vorzunehmen, sofern der Vertrag oder die internationale Übereinkunft nichts anderes vorsieht oder die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.
4. Das Sekretariat erfasst die derart registrierten Verträge und internationalen Übereinkünfte in einem zu diesem Zweck eingerichteten Register.

Artikel

A/RES/76/120

2. Diese Angaben werden auch für die nach Artikel 2 registrierten Erklärungen in das Register aufgenommen.

3. Der Wortlaut der registrierten Verträge oder internationalen Übereinkünfte verbleibt ebenso wie die dazugehörigen Bescheinigungen im Gewahrsam des Sekretariats.

Artikel 9

Der Generalsekretär oder die ihn vertretende Person sorgt dafür, dass das Register öffentlich zugänglich ist, einschließlich auf elektronischem Weg.

Zweiter Teil

Archivierung und Erfassung

Artikel 10

Das Sekretariat archiviert und erfasst Verträge und internationale Übereinkünfte, die nicht der Registrierungspflicht nach Artikel 1 unterliegen, wenn sie folgenden Kategorien angehören:

a) Verträge oder internationale Übereinkünfte, die von den Vereinten Nationen oder einer oder mehreren Sonderorganisationen geschlossen wurden;

b) Verträge oder internationale Übereinkünfte, die von einem Mitglied der Vereinten Nationen übermittelt wurden und vor dem Inkrafttreten der Charta geschlossen, aber nicht in die League of Nations Treaty Series (Sammlung der Verträge des Völkerbunds) aufgenommen wurden;

c) Verträge oder internationale Übereinkünfte, die von einer Vertragspartei, die kein Mitglied der Vereinten Nationen ist, übermittelt wurden und die vor oder nach dem Inkrafttreten der Charta geschlossen und nicht in die League of Nations Treaty Series aufgenommen wurden.

Artikel 11

Die Artikel 2, 5 und 8 gelten sinngemäß für alle Verträge und internationalen Übereinkünfte, die nach Artikel 10 archiviert und erfasst wurden.

Dritter Teil

Veröffentlichung

Artikel 12

1. Das Sekretariat veröffentlicht alle registrierten oder archivierten und erfassten Verträge oder internationalen Übereinkünfte so zeitnah wie möglich in einer einzigen Sammlung in der Originalsprache oder den Originalsprachen, gefolgt von einer Übersetzung in Englisch und Französisch. Die in Artikel 2 genannten Bescheinigungen werden in gleicher Weise veröffentlicht.

2. Dem Sekretariat steht es jedoch frei, Verträge oder internationale Übereinkünfte oder einen technischen Anhang zu einem Vertrag oder einer internationalen Übereinkunft, die einer der folgenden Kategorien angehören, nicht im vollen Umfang zu veröffentlichen:

a) Hilfeleistungs- und Kooperationsvereinbarungen von begrenzter Reichweite zu finanziellen, kommerziellen, administrativen oder technischen Angelegenheiten;

- b) Vereinbarungen über die Organisation von Konferenzen, Seminaren oder Tagungen;
- c) Vereinbarungen, die vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von einer Sonderorganisation oder einer verwandten Organisation auf andere Art und Weise als in der in Absatz 1 genannten Sammlung veröffentlicht werden sollen;
- d) multilaterale Übereinkünfte, die von ihren Verwahrern in einem Format zu veröffentlichen sind, das der in Absatz 1 genannten Sammlung gleicht;
- e) technische Anhänge zu Verträgen oder Übereinkünften, deren technische Anhänge häufig geändert werden.

3. Bei der Entscheidung, Verträge oder internationale Übereinkünfte, die einer der in Absatz 2 genannten Kategorien angehören, im vollen Umfang zu veröffentlichen oder nicht, berücksichtigt das Sekretariat in gebührender Weise unter anderem den möglichen praktischen Wert einer Veröffentlichung im vollen Umfang. Verträge und internationale Übereinkünfte, die das Sekretariat nicht im vollen Umfang zu veröffentlichen beabsichtigt, werden im Register als solche gekennzeichnet, mit der Maßgabe, dass eine Entscheidung, von einer Veröffentlichung im vollen Umfang Abstand zu nehmen, jederzeit rückgängig gemacht werden kann.

4. Jeder Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation kann vom Generalsekretär eine Abschrift von Verträgen oder internationalen Übereinkünften erhalten, bei denen nach Absatz 2 keine Veröffentlichung im vollen Umfang beschlossen wurde. Ebenso stellt das Sekretariat Privatpersonen eine Abschrift solcher Verträge oder Übereinkünfte gegen Entgelt zur Verfügung.

5. Bei allen Verträgen oder internationalen Übereinkünften, die registriert oder archiviert und erfasst wurden, enthält die in Absatz 1 genannte Sammlung zumindest folgende Angaben: die Registrierungs- oder Erfassungsnummer, die Namen der Vertragsparteien, den Titel, das Datum und den Ort des Abschlusses, das Datum und das Verfahren des Inkrafttretens, (gegebenenfalls) die Laufzeit, die Sprachen des Abschlusses, den Namen des Staates oder der Organisation, der/die sie registriert oder zur Archivierung und Erfassung übermittelt hat, und gegebenenfalls Verweise auf Veröffentlichungen, in denen der vollständige Wortlaut des Vertrags oder der internationalen Übereinkunft wiedergegeben ist.

Artikel 13